

An die
Gemeinde Bruck/Glstr.
Raiffeisenstraße 6
5671 Bruck/Glstr.

Gebühr:
EUR 13,20
je Ansuchen

Ansuchen um Baubewilligung

Vereinfachtes Verfahren gem. § 10 Abs. 1 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel. Nr.	
Bezeichnung des Bauvorhabens gem. § 10(1) BauPolG (zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Zu- oder Aufbau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> techn. Einrichtung (Heizung, Aufzug, etc.) <input type="checkbox"/> Änderung d. Art d. Verwendungszweckes <input type="checkbox"/> Einfriedung gg. öffentl. Verkehrsfläche <input type="checkbox"/> Sonstiges	Beschreibung der baulichen Maßnahme:
Ausführungsort der baulichen Maßnahme Baustelle (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift)	
Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften (z.B. Raumhöhe, Belichtung etc.)	<input type="checkbox"/> Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt: <input type="checkbox"/> Ausnahmeansuchen liegt bei
Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG liegt bei (hiezue ausschließlich das Formular Z 2 gem. LGBl 53/1997 heranzuziehen)	<input type="checkbox"/> für alle Nachbarn <input type="checkbox"/> für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinricht. <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Bauplatzerklärung	<input type="checkbox"/> bestehend mit Bescheid vom Zi <input type="checkbox"/> bereits anhängig (Ansuchen vom) <input type="checkbox"/> wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt (Antrag liegt bei) <input type="checkbox"/> wird gemeinsam mit der Baubewilligung beantragt (Antrag liegt bei)

Verzeichnis der als Parteien in Betracht kommenden Rechts- träger liegt bei	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauführer (sofern bereits bekannt)	
Verfasser der Unterlagen (Vor- und Zuname, Anschrift)	
<p>Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen. Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gem. § 24 Abs. 1 ROG 1992 handelt.</p>	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragsstellers
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift u. Stempel des Verfassers der Unterlagen

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen

1-fach

- amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
- ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellenummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
- ggf. Abschrift der Bauplatzzerklärung mit Lageplan
- soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem. § 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekannt zu geben und das nach § 7 Abs. 9 letzter Satz BauPolG festgelegte Formular Z 2 (LGBI 53/1997) anzuschließen
- ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
- ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

3-fach

Baupläne

- Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
- Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
- Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte Maßstab 1:100
- Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung Maßstab 1:100
- Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
- ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.
- Brandschutzvorkehrungen

Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschossflächen bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum, Bodenverhältnisse.

Abfallwirtschaftskonzept bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000m³ über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem Befugten im Falle des Abbruches eines Baues mit mehr als 500m³ umbauten Raum.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Alle Beilagen sind zu vergebühren. Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21,0 x 29,7cm angepasst sein.

Hinweise zum Vereinfachten Baubewilligungsverfahren*)

a.) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende bauliche Maßnahmen - soweit diese nicht bewilligungsfreie Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauPolG sind - ist eine Baubewilligung im Vereinfachten Verfahren erforderlich (§ 10 Abs. 1 BauPolG):

1. die Errichtung von Bauten mit einem umbauten Raum von nicht mehr als 4.000 m³ und höchstens drei oberirdischen Geschossen einschließlich solcher Zu- und Aufbauten, durch die diese Größe und Höhe nicht überschritten wird, sowie die Errichtung von technischen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 von solchen Bauten;
2. die erhebliche Änderung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 von unter Z 1 fallenden Bauten und technischen Einrichtungen;
3. die Änderung der Art des Verwendungszweckes im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 5 von unter Z 1 fallenden Bauten oder Teilen davon, wenn die Bewilligung der Errichtung des Baues oder Teils davon mit der neuen Art des Verwendungszweckes im vereinfachten Verfahren zulässig wäre;
4. die Errichtung und erhebliche Änderung von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen;
5. die Errichtung und erhebliche Änderung von Jauche- und Güllegruben;
6. die Errichtung und erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw. in Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn sie in Verbindung mit einer nur im vereinfachten Verfahren zu behandelnden Maßnahme steht und nicht die Zustimmung des Straßenerhalters oder ein im § 2 Abs. 1 Z 6a genannter Bescheid vorliegt;
7. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Stellplätzen sowie von dazu gehörigen Wendeplätzen, die in Verbindung mit einer nur im vereinfachten Verfahren zu behandelnden Maßnahme steht.

Die Errichtung nachstehender Bauten einschließlich Zu- und Aufbauten oder die erhebliche Änderung dieser Bauten ist im Vereinfachten Verfahren nicht zulässig:

1. Versammlungs- und Veranstaltungsbauten;
2. Geschäftshäuser, Handelsgroßbetriebe (§ 17 Abs. 9 ROG 1998);
3. gastgewerblich genutzte Bauten einschließlich Jugend- und Ferieneheime;
4. Pensionisten- und Seniorenheime;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Kindergärten, Horte, Kinderheime;
7. Schulen, Schüler- und Studentenheime.

b.) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauPolG müssen die Unterlagen jedenfalls von einer dazu befugten Person verfasst und von dieser unterfertigt sein. Dies gilt nicht bei zu Wohnbauten gehörigen und dem Bedarf der Bewohner dienenden eingeschossigen Nebenanlagen (Garagen, überdachte Kraftfahrzeug-Stellplätze, Garten- und Gerätehütten, Holzlagern, Glas- und Gewächshäuser udgl) mit einer überdachten Fläche von nicht mehr als 20 m².

c.) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist binnen drei Monaten nach Einlagen des Bauansuchens sowie nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 25.000,00 (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherren, Planer, Bauführer und Bauausführenden.